Gebührenverzeichnis

Anlage zu § 4 Abs. 1 der Gebührenordnung

gültig ab 1. Januar 2024

Α	<u>Verwaltungsgebühren</u>	
1.	Handwerksrolle, Verzeichnis zulassungsfreier Handwerke und handwerksähnlicher Gewerbe, Mitglieder nach § 90 Abs. 3 und 4 HwO	
1.1	Eintragung in die Handwerksrolle einschließlich Ausstellung der Handwerkskarte	150,00€
1.2	Ergänzung der Handwerkskarte und Änderung der Eintragung in die Handwerksrolle einschließlich Änderung des technischen Betriebsleiters	30,00€
1.3	Eintragung in das Verzeichnis zulassungsfreier Handwerke und hand- werksähnlicher Gewerbe einschließlich Ausstellung der Gewerbekarte	150,00€
1.4	Ergänzung der Gewerbekarte und Änderung der Eintragung im Verzeichnis zulassungsfreier Handwerke und handwerksähnlicher Gewerbe, Ergänzung/Änderung der Mitgliedskarte	30,00€
1.5	Registrierung von Mitgliedern nach § 90 Abs. 3 und 4 HwO und Ausstellung einer Mitgliedskarte	50,00€
1.6	Ausstellung einer Ersatz-/Zweitausfertigung der Handwerks-, Gewerbe- oder Mitgliedskarte	30,00€
1.7	Zusatzgebühr für die Eintragung von Amts wegen	bis zu 100,00 €
1.8	Anträge auf Erteilung einer Ausnahmebewilligung oder einer Ausübungsberechtigung	
1.8.1	Unbefristete/unbeschränkte Ausnahmebewilligung nach § 8 bzw. § 9 Abs. 1 HwO, Ausübungsberechtigung nach § 7 a und § 7 b HwO	300,00 €
1.8.2	Beschränkte oder befristete Ausnahmebewilligung nach § 8 bzw. § 9 Abs. 1 HwO, Ausübungsberechtigung nach § 7 a HwO	300,00 €
1.8.3	Verlängerung einer Ausnahmebewilligung nach § 8 bzw. § 9 Abs. 1 HwO, Ausübungsberechtigung nach § 7 a HwO	75,00€

§ 71 Abs. 1 BBiG gegeben ist; je Fall

150€

3.	Prüfungen	
3.1	Gesellen-, Abschluss- und Umschulungsprüfungen	
3.1.1	Zwischenprüfung bzw. Teil 1 der Gesellen-, Abschluss- und Umschulungs- prüfung	190€
	Abweichend davon kann im Einzelfall ein höherer Satz festgesetzt werden von insgesamt bis zu	240 €
	Die Festsetzung einer höheren Gebühr als die Mindestgebühr ist davon abhängig, dass der Prüfungsträger zuvor eine Kalkulation nach Maßgabe des von der Handwerkskammer hierfür vorgesehenen Vordruckes eingereicht hat und diesen von der Handwerkskammer mit einem Bestätigungsvermerk versehen zurückerhalten hat.	
	Die Gebühr kann durch Beschluss der Innung für Innungsmitglieder herab- gesetzt werden, wenn die Innung die Prüfung abnimmt, auf bis zu	60€
3.1.2	Gesellen-, Abschluss- und Umschulungsprüfung bzw. Teil 2 der Gesellen-, Abschluss- und Umschulungsprüfung	280€
	Abweichend davon kann im Einzelfall ein höherer Satz festgesetzt werden von insgesamt bis zu	420€
	Die Festsetzung einer höheren Gebühr als die Mindestgebühr ist davon abhängig, dass der Prüfungsträger zuvor eine Kalkulation nach Maßgabe des von der Handwerkskammer hierfür vorgesehenen Vordruckes eingereicht hat und diesen von der Handwerkskammer mit einem Bestätigungsvermerk versehen zurückerhalten hat.	
	Die Gebühr kann durch Beschluss der Innung für Innungsmitglieder herab- gesetzt werden, wenn die Innung die Prüfung abnimmt, auf bis zu	90€

3.2	Meisterprüfungen	
3.2.1	Meisterprüfung Teile I – IV zusammen	1.175€
3.2.1.1	Teilgebühr Prüfungsteil I	400 €
3.2.1.2	Bei den berufsspezifischen Meisterprüfungen, für die von der Hand- werkskammer zusätzlich Personal-, Material-, Raum- und Sachkosten ge- leistet werden, ist die Gebühr entsprechen zu erhöhen. Je nach Gewerk	300 € bis 1.500 €
3.2.1.3	Teilgebühr Prüfungsteil II	375 €
3.2.1.4	Teilgebühr Prüfungsteil III	200€
3.2.1.5	Teilgebühr Prüfungsteil IV	200€
3.2.2	Wiederholung der Meisterprüfung außerhalb des regulären Termins	entsprechend 3.2.1.1 – 3.2.1.4
3.2.3	Schmuckblattausfertigung des Meisterbriefs	30€
3.3	Fortbildungs- und Ausbilderprüfung	
3.3.1	Fortbildungsprüfung nach § 42 bzw. 42 a HwO / § 53 bzw. § 54 BBiG bis zu	1.050€
3.3.2	Ausbilderprüfung	150€
3.4	Gemeinsame Regelungen für Prüfungen	
3.4.1	Rücktritt vor Beginn einer Prüfung	30 % der Prüfungsgebühr
3.4.2	Ersatz- und Zweitausfertigung von Prüfungszeugnissen und Urkunden	50€

3.5	Gleichstellungen	
3.5.1	Entscheidung über einen Antrag auf Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen	100 € bis 600 €
3.5.2	Entscheidung über einen Antrag auf Ausstellung zur Gleichstellungsbescheinigung nach § 6 der Fortbildungsregelung für Restaurateure	200€
4.	Sonstige Gebühren	
4.1	Öffentliche Bestellung als Sachverständiger	
4.1.1	Erstmalige Bestellung	200€
4.1.2	Wiederbestellung	100 €
4.2	Ausstellung einer Bescheinigung	50€
4.3	Rücknahme oder Zurückweisung eines Antrags	bis zur vollen Ge- bühr des Antrags
4.4	Entscheidung im Widerspruchsverfahren	150 €
4.5	Bearbeitungsgebühr für die listenmäßige Herausgabe von Anschriften, sofern keine Amtshilfe vorliegt	20€
	zuzüglich je ausgegebener Adresse	0,15 €
4.6	Vollstreckungsgebühren	
4.6.1	Zahlungserinnerung	gebührenfrei
4.6.2	Mahngebühr	gem. § 1 LVwVGKO
4.6.3	Pfändungsgebühr	gem. § 2 LVwVGKO

В	Benutzungsgebühren	
5.1	Für ausbildende Handwerksbetriebe, die <u>nicht</u> am Finanzausgleich (Sonderbeitrag/ÜBA-Umlage) teilnehmen und deren Auszubildende an überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen teilnehmen, je Auszubildender und Woche	250 € bis 350 €
	zuzüglich durch Zuschüsse nicht gedeckte Internats- und Verpflegungs- kosten	
5.1.1	Bei verschuldetem Nichtteilnehmen des Auszubildenden	Gebühr entsprechend 5.1
5.1.2	Im Falle von unverschuldetem Nichtteilnehmen des Auszubildenden	keine Gebühren
5.2	Für Ausbildungsbetriebe, die <u>nicht</u> am Finanzausgleich (Sonderbeitrag/ÜBA-Umlage) teilnehmen und deren Auszubildende an überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen teilnehmen, je Auszubildender und Woche	250 € bis 350 €
	Zuzüglich ausgefallene Zuschüsse	
5.2.1	Bei verschuldetem Nichtteilnehmen des Auszubildenden	Gebühr entsprechend 5.2
5.2.2	Im Falle von unverschuldetem Nichtteilnehmen des Auszubildenden	keine Gebühren